

Az: 1 V 100/11
Bae

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

der Stadtverordnetenversammlung

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

den Magistrat

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Ohrmann, Richter Dr. Baer und Richter Dr. Möller am 01.02.2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Bremerhaven.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin, eine Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, begehrt die Unterlassung der Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds.

...

Die hauptamtlichen Mitglieder des Antragsgegners, des Magistrats der Stadt Bremerhaven, werden von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie sind Beamte auf Zeit im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes (§ 39 Abs. 1 Satz 1, 2 VerfBrhV). Zuständig für die Ernennung der hauptamtlichen Mitglieder des Antragsgegners durch Aushändigung der Ernennungsurkunde ist der Antragsgegner (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Beamtengesetz - BremBG).

Vor dem 1. Januar 2011 war Herr S amtierender Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven. Seine zweite sechsjährige Amtszeit reichte bis zum 30. November 2011. Vor seiner Erstwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven war er als Richter am Amtsgericht Bremerhaven tätig. Mit seiner Berufung als Beamter auf Zeit der Stadt Bremerhaven wurde gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet. Zugleich wurde Herr S zur Ausübung seines Amtes als Oberbürgermeister vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen aus seinem Richterverhältnis ohne Dienstbezüge beurlaubt.

Der Antragsgegner beurlaubte Herrn S auf seinen Antrag für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 30. November 2011 gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter (Bremische Urlaubsverordnung - BremUrlaubsVO) i. d. F. d. Bek. v. 27.06.1979, Brem.GBl. S. 337 - SaBremR 2040-a-7) unter Wegfall der Besoldung. Das Beamtenverhältnis bestehe bis zum Ablauf der Amtszeit (30. November 2011) fort.

Der Stadtverordnetenversammlung wurde vorgeschlagen, Herrn G zum Oberbürgermeister zu wählen. Herr G gehörte als hauptamtlicher Stadtrat dem Antragsgegner an.

Die Antragsstellerin erhob Klage und beantragte einstweiligen Rechtsschutz, der darauf gerichtet war, die Ernennung einer zweiten Oberbürgermeisterin oder eines zweiten Oberbürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit von Herrn S zu untersagen. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, einem vor Ablauf dieser Amtszeit neu gewählten Oberbürgermeister die Ernennungsurkunde erst auszuhändigen, wenn rechtsbeständig feststand, dass die Beurlaubung von Herrn S von seiner Tätigkeit als Richter aufgehoben war (VG Bremen, Beschluss vom 1. November 2011 – 1 V 1753/10 -, juris). Das Klageverfahren ist unter dem Aktenzeichen 1 K 1752/10 weiterhin anhängig.

Die Beurlaubung des Herrn S aus dem Richteramt wurde am 3. November 2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben; Herr S verzichtete auf Rechtbehelfe. Am 4. November 2010 wählte die Stadtverordnetenversammlung den Stadtrat G zum Oberbürgermeister. Die Er-

nennung erfolgte zum 1. Januar 2011. Daraufhin wurde die Stelle einer hauptamtlichen Stadträtin oder eines hauptamtlichen Stadtrats ausgeschrieben.

Herr S trug dem Antragsgegner vor, dass er seine Entlassung aus dem Richteramt mit Wirkung vom 2. Januar 2011 beantragt habe. Daraufhin beschloss der Antragsgegner am 22. Dezember 2010, seinen die Beurlaubung betreffenden Beschluss zu bekräftigen. Herr S wurde mit Wirkung zum 3. Januar 2011 aus dem Justizdienst der Freien Hansestadt Bremen entlassen.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. Februar 2011 sieht die Wahl eines hauptamtlichen Stadtrates/einer hauptamtlichen Stadträtin als Dezerent/in für die Bereiche Soziales, Jugend und kommunale Arbeitsmarktpolitik vor.

Die Antragstellerin hat am 28. Januar 2011 Klage erhoben, die auf die Untersagung der Amtseinführung des zu wählenden Magistratsmitglieds und die Aushändigung der Ernennungsurkunde gerichtet ist. Zugleich beantragt sie, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren zu untersagen, das am 3. Februar 2011 zu wählende Magistratsmitglied in sein Amt einzuführen und die Ernennungsurkunde zum hauptamtlichen Magistratsmitglied (Beamter auf Zeit) auszuhändigen. Herr S sei nach der Entlassung aus dem Staatsdienst in einer Anwaltskanzlei tätig. Der Antragsgegner habe zu prüfen, ob die Gewährung von Sonderurlaub zu widerrufen sei. Er sei gewährt worden, weil Herr S seine richterliche Tätigkeit auf Dauer habe wieder aufnehmen wollen. Es sei der Eindruck entstanden, dass dies nicht ernsthaft beabsichtigt gewesen sei. Unter den jetzt bekannten Umständen hätte der Sonderurlaub nicht gewährt werden dürfen. Eine ausreichende rechtliche Prüfung sei bislang nicht erfolgt. Denkbar sei auch, dass der Antragsgegner aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorge gehalten sein könnte, die Beurlaubung aufzuheben. Werde die Beurlaubung widerrufen, so werde Herr S als Magistratsmitglied wieder aktiv werden. Es sei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass Herr S bis zum Ende der Amtszeit wieder zur Aufnahme der Amtsgeschäfte in der Lage sei. Auch ohne Rücknahme der Beurlaubung sei Herr S weiterhin Mitglied des Magistrats. Ein Mitglied des Magistrats scheidet nur durch Abberufung oder Ablauf der Wahlzeit aus. Die Wahl des zweiten Oberbürgermeisters sei zur Unzeit erfolgt, denn Herr S hätte bei Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts nicht beurlaubt werden dürfen. Er habe seine richterliche Tätigkeit nicht mit der Perspektive der Langfristigkeit aufgenommen. Infolge dieser Wahl zur Unzeit erfolge jetzt eine weitere Wahl eines Magistratsmitglieds zur Unzeit; es würde damit fast die Hälfte „der Magistratsmitglieder“ zur Unzeit gewählt. Die von Herrn G innegehabte Stadtratsstelle solle neu besetzt werden. Es bestehe die realistische Chance, dass die An-

tragstellerin die Zahl der Sitze nach der nächsten Stadtverordnetenwahl am 22. Mai 2011 deutlich erhöhen könne. Sie könnte dann auf das Ergebnis der Wahl eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds deutlicher Einfluss nehmen, als das jetzt der Fall sei. Bei normalem Verlauf der Dinge würde die Wahl erst nach der Kommunalwahl erfolgen. Die Wahl eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds sei nicht erforderlich. Die Beurlaubung des Herrn S könnte zurückgenommen werden. Über einen begrenzten Zeitraum könnte ein Magistratsmitglied eine doppelte Zuständigkeit wahrnehmen. Es sei ausreichend, die Amtsgeschäfte des zu wählenden Stadtrats bis zur Kommunalwahl durch einen Stellvertreter wahrnehmen zu lassen. Die in dem Ortsgesetz über die Zahl der Magistratsmitglieder bestimmte Zahl der hauptamtlichen Magistratsmitglieder würde durch die Wahl eines weiteren Magistratsmitglieds überschritten. Da die Wahl als solche nicht verhindert werden könne, sei die Übergabe der Ernennungsurkunde zu untersagen, da der Grundsatz der Ämterstabilität die spätere Rücknahme der Ernennung unmöglich mache. Der Antragsgegner entziehe sich rechtswidrig der Aufhebung der Beurlaubung des Herrn S. Dadurch könne er nicht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein neues hauptamtliches Magistratsmitglied ernannt werde. Das sei durch das Gericht zu unterbinden. Es sei eine zweite Ernennung zur Unzeit zu verhindern, die ihre Legitimität ausschließlich aus einer vorausgegangenem rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung herleite.

Der Antragsgegner erwidert, die Verletzung organschaftlicher Rechte der Antragstellerin sei offensichtlich ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung treffe eine eigene Wahlentscheidung; Einschränkungen der Rechte der Antragstellerin seien nicht gegeben. Ein Ausscheiden aus dem Amt liege auch dann vor, wenn der Beamte – z. B. aufgrund gesetzlicher Ruhensvorschriften bei Unvereinbarkeit von Amt und Mandat – rechtlich gehindert sei, sein Amt weiter auszuüben. Das sei bei Herrn S der Fall. Er sei kein Magistratsmitglied mehr. Es liege keine Wahl zur Unzeit vor. Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats übten ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus. Diesen Rechtsgedanken aufgreifend, sei die Wahl eines weiteren hauptamtlichen Magistratsmitglieds vorzunehmen. Die Amtszeit der Magistratsmitglieder stehe in keinem Zusammenhang mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Der Wunsch, die Stelle durch Wahl zu einem späteren Zeitpunkt selbst besetzen zu können, sei rechtsmissbräuchlich. Die Wahl sei zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich, weil der bisherige hauptamtliche Stadtrat nunmehr Oberbürgermeister sei, die Stelle sei damit vakant. Der Antragsgegner habe sich in Kenntnis der legitimen Entscheidung des Herrn S, aus dem Richterdienst auszuschcheiden, entschlossen, die Beurlaubung nicht aufzuheben; das falle in seine Einschätzungsprärogative. Nunmehr bestehe kein Raum für einen Widerruf der Beurlaubung mehr.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt. Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO, der der Sicherung eines im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens streitigen Rechtsverhältnisses dient, nur zulässig, wenn der Antragsteller möglicherweise in eigenen organschaftlichen Rechten verletzt ist (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 1. November 2010 – 1 V 1753/10 -, m.w.N.). Die Verletzung solcher Rechte der Antragstellerin ist nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen. Das gilt sowohl hinsichtlich des Gesichtspunkts der Wahl „zur Unzeit“ als auch hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Magistrats.

a. Allerdings ist daran zu erinnern, dass das Kommunalverfassungsstreitverfahren kein objektives Beanstandungsverfahren ist. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin hat das Gericht nicht der Frage nachzugehen, ob der Antragsgegner dadurch rechtswidrig handelt, dass er die Beurlaubung des Herrn S nicht aufhebt. Nur auf eine objektive Rechtswidrigkeit und nicht auf eine Verletzung organschaftlicher Rechte zielt auch der Vortrag der Antragstellerin ab, die Ernennung eines Stadtrats leite ihre vermeintliche Legitimität ausschließlich aus einer vorausgegangenen rechtswidrigen Beurlaubungsentscheidung her.

b. Das Gericht hat bereits ausgesprochen, dass sich Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung auf ein organschaftliches Recht, nicht mit einer Wahl „zur Unzeit“ überzogen zu werden, berufen können (VG Bremen, Beschluss vom 1. November 2010 – 1 V 1753/10 -). In der Rechtsprechung der bremischen Verwaltungsgerichte ist nämlich anerkannt, dass auch in Kommunalverfassungsrechtsstreiten die Klagebefugnis dann als gegeben anzunehmen ist, wenn die Kläger geltend machen, bei rechtmäßigem Ablauf einer Wahl wäre es möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen, das für die Stimmen der Kläger größeren Erfolg gehabt hätte. Willkürlich vorverlegte bzw. zur Unzeit vorgenommene Wahlen könnten die Chancen der überstimmten Minderheit, auf die wesentlichen Personalentscheidungen der Gemeinde einzuwirken, nicht unerheblich mindern. Maßgeblich sei insoweit, dass die Mehrheit Entscheidungsmacht ausübe, die ihr, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt, nicht zustehe und dass sie der Minderheit die Teilnahme an einer rechtswidrigen Wahl aufzwingt (vgl. - in einem Rechtsstreit der Mitglieder der Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven - VG Bremen, Beschluss vom 24. März 1983 - 2 V 53/83 -, BA S. 6; nachgehend OVG Bremen, Beschluss vom 18. April 1983 - 1 B 14/83 -, DÖV 1984, 28).

Auf dieses Recht beruft sich die Antragstellerin. Es ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass es verletzt ist; ob eine Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt, ist im Einzelnen im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu untersuchen. Die Antragstellerin sieht in der Wahl eines Stadtrats eine Wahl zum unzulässigen Zeitpunkt, weil sie durch die ebenfalls zum unzulässigen Zeitpunkt erfolgte Wahl und Ernennung des amtierenden Oberbürgermeisters ausgelöst worden sei. Unausgesprochen liegt dem Vortrag die Annahme zugrunde, diese werde rückabzuwickeln sein, weil Herr S nicht langfristig als Richter tätig geworden sei, so dass es auch an einem Anlass für die Bestimmung eines weiteren hauptamtlichen Stadtrates fehle. Nach der nächsten Stadtverordnetenwahl am 22. Mai 2011 könnte die Antragstellerin ihrer Ansicht nach auf das Ergebnis der Wahl eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds deutlicher Einfluss nehmen, als das jetzt der Fall ist.

c. Auch, soweit die Antragstellerin meint, der Magistrat werde nach der Ernennung eines weiteren hauptamtlichen Stadtrats eine unzulässige Zahl von Mitgliedern haben, ist die Verletzung eines organschaftlichen Rechts der Antragstellerin nicht offensichtlich ausgeschlossen. Die Fraktionen haben bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (vom 13. Oktober 1971, Brem.GBl. S. 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007, Brem.GBl. S. 453 – VerfBrhv) ein Vorschlagsrecht. Dieses Recht geht über die tatsächliche Unterbreitung eines Wahlvorschlags und den Anspruch auf dessen Entgegennahme hinaus. Es muss im Interesse einer wirksamen Teilnahme der Fraktionen an der Personalauswahl für die Leitungämter der Gemeinde auch einen Anspruch auf Einhaltung der für den Erfolg des Wahlvorschlags maßgeblichen Vorschriften über das Verfahren bei der Stimmabgabe und bei der Feststellung des Stimmresultates einschließen. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dazu im Grundsatz auch die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften zu zählen, durch die die Zahl der zu besetzenden Leitungämter festgelegt wird (vgl. OVG NW, Urteil vom 26. April 1989 – 15 A 2805/86 -, NVwZ 1989, 989, 991).

Die Antragsgegnerin macht geltend, die Zahl der hauptamtlichen Magistratsmitglieder erhöhe sich auf sechs, weswegen sich auch die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder, deren Zahl die der hauptamtlichen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 VerfBrhv übersteigen muss, vergrößern müsse. Ob die dieser Argumentation zugrundeliegende Annahme, Herr S und Herr G seien mitzuzählen, zutrifft, bedarf der näheren Erörterung, die im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu erfolgen hat.

2. Der Antrag ist nicht begründet. Ein Anordnungsanspruch ist nicht gegeben. Die genannten organschaftlichen Rechte der Antragstellerin sind nicht verletzt.

a. Es liegt keine Wahl „zur Unzeit“ im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung vor. Ein unzulässiger, organschaftliche Rechte verletzender Wahlzeitpunkt ist anzunehmen, wenn eine Wahl willkürlich vorverlegt wird und dadurch die Einwirkungschance der Minderheit nicht unerheblich gemindert wird.

aa. Wenn am 3. Februar 2011 ein neues hauptamtliches Mitglied des Magistrats gewählt wird, geschieht das zu einem zulässigen Zeitpunkt. Die Wahl kann jedenfalls erfolgen, wenn die Position bereits unbesetzt ist. Das ist der Fall. Das Amt eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds ist seit der Ernennung des Herrn G zum Oberbürgermeister zu besetzen. Dass daneben die Amtszeit des beurlaubten Herrn S als Oberbürgermeister noch nicht abgelaufen hat, berührt die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Wahl und Ernennung einer Stadträtin oder eines Stadtrats nicht.

Das Amt des Oberbürgermeisters ist kommunalverfassungsrechtlich nicht mit dem Stadtratsamt identisch, sondern davon abgehoben. Das zeigt sich auch an § 38 Abs. 1 VerfBrhv. Wird ein Stadtrat zum Oberbürgermeister ernannt, endet sein gegenwärtiges Amt vorzeitig an dem Tage, an welchem er das Oberbürgermeisteramt antritt (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 18. April 1983 – 1 B 14/83 -, DÖV 1984, 28). Die Ernennung des Herrn G zum Oberbürgermeister hatte zur Folge, dass sein Stadtratsamt endete. Für die damit endgültig und uneingeschränkt freigewordene Stelle eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu bestimmen. Bei dieser Sachlage ist der Antragsgegner entgegen dem Wunsch der Antragstellerin nicht verpflichtet, die Stelle bis zur Kommunalwahl freizuhalten und eine Stellvertretungsregelung anzuwenden. Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin unterstellt, dass Herr S das Oberbürgermeisteramt vor dem Ende seiner Amtszeit noch einmal ausüben könnte, folgt daraus nicht, dass Herr G dann von allein wieder zum Stadtrat würde. Auch in diesem Fall würde allein das neu zu ernennende Magistratsmitglied das Stadtratsamt innehaben. Das Gericht muss daher die von der Antragstellerin aufgeworfenen Frage, ob es immer noch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Herr S die Amtsgeschäfte wieder aufnehmen wird, nicht entscheiden.

Aus dem Ortsgesetz über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven vom 5. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 411) folgt nichts anderes. Darüber, wer die genannten Ämter auszuüben hat, enthält das Ortsgesetz keine Aussage.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich daher von der Ernennung eines Oberbürgermeisters vor Ablauf der Amtszeit des Herrn S, über die das Gericht am 1. November 2010 zu entscheiden hatte (VG Bremen, Beschluss vom 1. November 2010 – 1 V 1753/10 -). Während hinsichtlich des Oberbürgermeisteramtes ein beurlaubter Amtsinhaber vorhanden war, so dass zu prüfen war, ob dieser möglicherweise in das Amt zurückkehren könnte und wie sich das auswirken könnte, gibt es hinsichtlich des nun zu bestimmenden Mitgliedes des Magistrats keinen anderweitigen Amtsinhaber, der in der Betrachtung zu berücksichtigen wäre.

bb. Selbst wenn man entgegen dem Vorstehenden einen rechtlichen Zusammenhang zwischen der Beurlaubung des Herrn S und der Wahl und Ernennung eines weiteren Mitgliedes des Magistrats annehmen wollte, läge keine Wahl „zur Unzeit“ vor. Es sprechen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch Herrn S mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Zwar ist er seit dem 3. Januar 2011 nicht als Richter tätig. Herr S hat jedoch vor dem Antragsgegner vorgetragen, dass er seine Entlassung aus dem Richteramt beantragt habe, und der Antragsgegner hat seinen Beschluss über die Beurlaubung bestätigt und damit von einem Widerruf dieser Entscheidung abgesehen. Das erlaubt unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes die Prognose, dass der Antragsgegner die Beurlaubung nicht mehr aufgrund der Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufheben wird. Umgekehrt wäre auch ein von der Antragstellerin als denkbar angesehener Aufhebungsantrag von Seiten des Herrn S ohne das Hinzutreten weiterer, gegenwärtig nicht erkennbarer Umstände treuwidrig; der Antragsgegner müsste ihm nicht nachkommen.

b. Es liegt keine Überschreitung der vorgeschriebenen Anzahl hauptamtlicher Magistratsmitglieder vor, die die Antragstellerin im Hinblick auf ihr Wahlvorschlagsrecht für ehrenamtliche Magistratsmitglieder rügen könnte. Daher kann offen bleiben, ob aus dem Wahlvorschlagsrecht tatsächlich folgt, dass im Falle einer unrichtigen Anzahl an hauptamtlichen Magistratsmitgliedern organschaftliche Rechte der Fraktionen verletzt sind.

Das Ortsgesetz über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven setzt die Zahl der Magistratsmitglieder auf elf, und zwar fünf hauptamtliche und sechs ehrenamtliche Magistratsmitglieder, fest. Die Vorschrift ist aber unter Berücksichtigung des § 38 Abs. 1 Satz 1 VerfBrhv auszulegen. Danach besteht der Magistrat aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und weiteren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern. Die fünf hauptamtlichen Mitglieder sind daher ein Oberbürgermeister, ein Bürgermeister und drei hauptamtliche Stadträte. Die Zahl von drei Stadträten wird aber auch nach der Wahl und Ernennung eines weiteren hauptamtlichen Magistratsmitglieds nicht überschritten. Auch insoweit sind die Ämter des Oberbürgermeisters und der Stadträte nicht identisch, sondern zu unterscheiden.

Im gegenwärtigen Verfahren ist allein erheblich die Frage, ob ein weiterer Stadtrat ernannt werden kann. Dem steht das Ortsgesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 VerfBrhV nicht entgegen. Eine ganz andere Frage ist es, welcher Organwahrer als Oberbürgermeister anzusehen ist. Insoweit kann es je nach Sinn und Zweck der jeweils betrachteten Vorschrift in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedene Ergebnisse geben. Im Blick auf kommunalverfassungsrechtliche Vorgänge sind keine beamtenrechtlichen, sondern kommunalverfassungsrechtliche Kategorien zu verwenden (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 18. April 1983 – 1 B 14/83 -, DÖV 1984, 28). Soweit es um die Ausübung der Funktion des Oberbürgermeisters im Magistrat geht, sieht die Verfassung Bremerhavens vor, dass nur ein einziger amtierender Oberbürgermeister tätig wird. Dass ein zweiter, nicht amtierender Oberbürgermeister ebenfalls in einem Amtsverhältnis zu der Gemeinde stehen kann, wird dadurch nicht zwingend ausgeschlossen (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 1. November 2010 – 1 V 1753/10 -). Daraus folgt aber nicht, dass dieser zweite Oberbürgermeister in einem funktionalen Zusammenhang, in dem es – wie bei der Mitwirkung im Magistrat – nur auf den amtierenden Oberbürgermeister ankommt, mitzuzählen wäre.

All dem entspricht allerdings – worauf es nach dem Vorstehenden aber für die Zulässigkeit der Ernennung eines weiteren Stadtrats nicht ankommt – auch die gegenwärtige Lage. Im Magistrat wird die Funktion des amtierenden Oberbürgermeisters nur von einem einzigen Organwahrer, Herrn G, wahrgenommen. Dass Herr S die Amtsgeschäfte wieder aufnehmen könnte, dürfte mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen sein (s.o. a.bb.).

3. Die Verfahrenskosten hat die Stadt Bremerhaven zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (vgl. etwa OVG Bremen, Urteil vom 20. April 2010 – 1 A 192/08 -, UA S. 15), der die Kammer folgt, sind in einem „In-Sich-Prozess“ zweier Funktionsträger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die streitenden Funktionsträger angehören. Für eine mutwillige Rechtsverfolgung, bei deren Vorliegen eine persönliche Kostenpflicht des Funktionsträgers in Betracht kommen könnte, bestehen hier keine Anhaltspunkte.

4. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG (vgl. Ziff. 22.7 Streitwertkatalog 2004). Wegen der im Antragsbegehren liegenden Vorwegnahme der Hauptsache war ein Abschlag für das Eilverfahren nicht vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Ohrmann

gez. Dr. Baer

gez. Dr. Möller